

AMTliche BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 61/04**
„Wohn- und Mischgebiet Rostocker Straße“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004
(BGBl. I, S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses
gültigen Fassung

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG
(Bahnstrecke Wismar – Rostock)

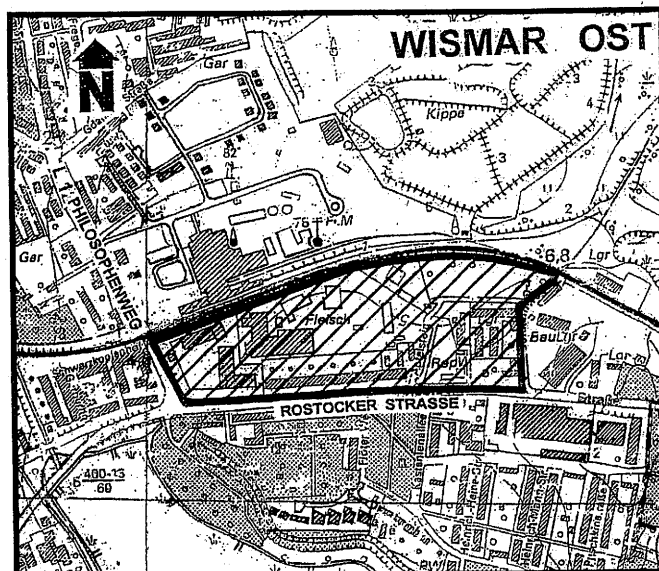
im Osten: durch den Dorsteinweg

im Süden: durch die Rostocker Straße

im Westen: durch den Philosophenweg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 61/04 „Wohn- und Mischgebiet Rostocker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 61/04 wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 61/04 tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61/04 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 61/04 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.